

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

6 A 10035/89.OVG 9 K
215/87.KO

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit des Herrn

- Kläger und Berufungskläger

Prozeßbevollm.

Rechtsanwalt 


g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in

Beklagter und Berufungsbeklagter -

w e g e n Widerrufs der Approbation

hat der -6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 21.12.1990, an der teilgenommen haben

Richter am Oberverwaltungsgericht Hehner, Richterin
am Oberverwaltungsgericht von Mutius, Richterin am
Verwaltungsgericht Dr. Cambeis-Glenz,

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts
Koblenz vom 03. Juli 1989 - 9 K 215/87 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Beschluß ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist rechtskräftig!

G r ü n d e

I.

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Approbation.

Er ist 1935 geboren und erhielt am 10. April 1962 seine Bestallung als Arzt. Nach der Promotion im Dezember 1963 erlangte er im Februar 1972 seine Anerkennung als Facharzt für Innere Medizin. Zwischen 1964 und 1986 war er an wenigstens 8 Orten im Bundesgebiet als niedergelassener Arzt tätig. Zum Teil gab er die Niederlassungen auf, nachdem ihm die Zulassung zur kassenärztlichen Vereinigung nicht erteilt oder - in einem Fall - ein Entzugsverfahren eingeleitet worden war. In einem anderen Fall lag der Aufgabe eine unzulässige Namensänderung seitens des Klägers zugrunde.

Am 07. Dezember 1978 starb der Sohn Dirk des Klägers, nachdem er im August 1978 auf der Mittelmeerinsel Cavallo angeschossen worden war. Hierzu behauptet der Kläger, Prinz Emanuel von Savoyen, der Großmeister der Freimaurerloge P 2 sein soll, welche der Kläger mit der Mafia gleichsetzt, sei der "Mörder" gewesen. Die Kugel habe jedoch nicht seinem Sohn, sondern dem Sohn des Hausarztes des Prinzen gegolten. Nach den Angaben des Klägers stellte sich aufgrund der hierdurch erlittenen Schockreaktion bei ihm selbst Hodenkrebs ein, der im Jahre 1981 operativ entfernt werden konnte. Wesentlich durch diese Erlebnisse bedingt, gelangte der Kläger zu der Gewißheit, die Ursache einer jeden Krebserkrankung gefunden zu haben sowie imstande zu sein, diese in jedwedem Stadium heilen zu können. Im Oktober 1981 reichte er bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen unter Vorlage einer Schrift mit dem Thema "Das Hxxx-Syndrom und die Eiserne Regel des Krebs" ein Habilitationsgesuch ein, das am 10. Mai 1982 abgelehnt wurde. Seitdem bemüht sich der Kläger um die wissenschaftliche Anerkennung der von ihm vertretenen Theorie von den "Entstehungs-, Lokalisations- und Verlaufsmechanismen und Therapiemöglichkeiten von Krebserkrankungen", bislang allerdings ohne durchgreifenden Erfolg. So kam beispielsweise ein "Internationales Ärzteschiedsgericht" im Dezember 1983 zu dem Ergebnis, die Theorie des Klägers könne die bisher bewährten

Methoden zur Krebserkennung und -behandlung unterstützen, nicht aber ersetzen. Des weiteren könne die "Eiserne Regel des Krebs" in der von dem Kläger vertretenen Strenge nicht nachvollzogen werden. Gleichwohl warb der Kläger gegenüber Dritten, unter anderem gegenüber an Krebs erkrankten Personen, mit der Behauptung, das "Schiedsgericht" habe die Richtigkeit seiner Theorie bestätigt.

Im August 1985 nahm der Kläger in den Räumen des ehemaligen Evangelischen Krankenhauses in Kxxxxxx den Betrieb einer Privatkrankenanstalt auf, ohne im Besitz einer Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung zu sein. Nachdem der Beklagte ihm mit Verfügung vom 25. November 1985 die Fortführung des Krankenhausbetriebes untersagt hatte, wurde die Klinik im Dezember 1985 zwangsweise geschlossen.

Unter dem 27. November 1985 ist der Leiter der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Prof. Dr. Gxxxx. in einem gegenüber dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main zur Frage der Prozeßfähigkeit des Klägers erstellten psychiatrischen Gutachten unter anderem zu der Feststellung gekommen, der Wesenszug des Klägers sei am ehesten mit dem Begriff des Fanatischen zu beschreiben. Er sei ein Arzt mit skurrilen Ansichten, nicht aber ein psychisch Kranker. Er besitze eine ungewöhnliche Bereitschaft, eigene Ansichten absolut zu setzen, neige dazu, alles einer einzigen Tendenz unterzuordnen, und habe keinen Spielraum für ein besonnenes Abwägen des Für und Wider sowie für die Abstraktionen von den eigenen Anschauungen.

Bedingt durch die im Zusammenhang mit der Schließung der verbotswidrig betriebenen Privatkrankenanstalt -in -Kxxxxxx zutage getretenen Auffälligkeiten und die in dem vorgenannten Gutachten enthaltenen Aussagen zur Persönlichkeitsstruktur des Klägers nahm der Beklagte Ermittlungen zur Prüfung eines möglichen Widerrufs der Approbation des Klägers auf. Ein hierzu von der Bezirksregierung Koblenz angefordertes und von Prof. Dr. Gxxxx unter dem 12. Februar 1986 erstelltes weiteres psychiatrisches Gutachten kam zu dem Ergebnis, der Kläger habe eine psychopathische - Persönlichkeitsstruktur und zeige Züge des unbelehrbar Fanatischen. Seine Überzeugungen würden von wahnähnlicher Gewißheit, nicht

von einem Wahn im strengen psychopathologischen Sinn, getragen. Insofern sei eine Psychose, etwa vom schizophrenen Typ, bei dem Kläger zweifelsfrei auszuschließen. Vor diesem Hintergrund seien allerdings nicht von vornherein Zweifel an der Fähigkeit des Klägers zur ordnungsgemäßen Ausübung des ärztlichen Berufes begründet. Diese Fähigkeit sei aber dann nicht gegeben, wenn der Kläger aufgrund seiner "Lehre" auf der einen Seite zu nachweisbaren Fehldiagnosen gelange und auf der anderen Seite Patienten infolge dieser Fehldiagnose der nach dem gegenwärtigen Wissensstand optimalen Behandlung entziehe. Der Kläger sei auch in der Lage, die ärztlichen Gegebenheiten zu erkennen. Es bestünden aber Zweifel, ob er diese Einsicht auch in praktisches Handeln umsetzen könne. Hier sei eine Nachexploration oder eine entsprechende Dokumentation notwendig, um mit der erforderlichen Sicherheit definitiv festzustellen, daß eben dieses Vermögen nicht gegeben sei. Ferner kam der Gutachter zu der Feststellung, es sei offen, ob der Kläger auch eine Gefahr für seine Patienten darstelle. Dies hänge davon ab, ob er in der Lage sei, seine Theorie zugunsten der klassischen Lehre zu suspendieren, wenn sich letztere als überlegen zeige.

Nachdem der Kläger im März 1986 seinen Wohnsitz nach Köln verlegt und dort erneut eine Praxis eröffnet hatte, stimmte der Regierungspräsident in Köln der Fortführung des Widerrufsverfahrens durch die Bezirksregierung Koblenz ausdrücklich zu. Diese widerrief daraufhin - nach vorheriger Anhörung - mit Bescheid vom 08. April 1986 die dem Kläger erteilte Approbation und ordnete sogleich die sofortige Vollziehung der Widerrufsentscheidung an. Zur Begründung der in erster Linie auf § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung gestützten und nach einer Ermessensausübung getroffenen Entscheidung führte die Bezirksregierung im wesentlichen aus: Der Kläger sei wegen einer nachträglich eingetretenen Schwäche seiner geistigen Kräfte zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig geworden, da er mangels entsprechender Einsicht nicht mehr in der Lage sei, den ärztlichen Pflichten bei der Behandlung von Krebskranken nachzukommen. Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen verfüge er infolge seiner psychopathischen Persönlichkeitsstruktur nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit, um zu erkennen, daß die Richtigkeit seiner Theorie der "Eisernen Regel des Krebs" nicht bewiesen sei. Der Kläger sei nicht in der

Lage, Krebskranken wirklich zu helfen, sondern wecke bei diesen unbegründete Hoffnungen auf einen Heilerfolg, wobei er seine Patienten unnötigen Strapazen aussetze. Zudem bestehe die Gefahr, daß er Krebskranke davon abhalte, sich einer möglicherweise noch erfolgversprechenden Behandlung zu unterziehen. Des weiteren sei er nach dem festgestellten Sachverhalt weder willens noch in der Lage, der "Eisernen Regel des Krebs" "abzuschwören" und sich zu "bekehren". Den hiernach von der Ausübung des ärztlichen Berufs durch den Kläger ausgehenden Gefahren könne nur durch den Widerruf seiner Approbation begegnet werden, weil ein milderes Mittel der Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehe.

Hilfsweise berief sich der Beklagte zur Begründung seiner Widerrufsverfügung auch auf die angenommene Unzuverlässigkeit des Klägers zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Hierzu stützte er sich auf die oben bereits erwähnte Wiedergabe der Stellungnahme des "Internationalen Ärzteschiedsgerichts", auf die Argumentation des Klägers mit einer wissentlich fehlbelichteten Röntgenaufnahme in einer Fernsehsendung im September 1982 und auf den Umstand, daß der Kläger 39 mal im Schuldnerverzeichnis eingetragen sei.

Der Kläger legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig beim Verwaltungsgericht, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen. Dieser Antrag blieb letztlich erfolglos. (Beschluß des erkennenden Senats vom 18. Dezember 1986 - 6 B 54/86).

Nach Zurückweisung seines Widerspruchs durch Widerspruchsbescheid vom 09. April 1987 hat der Kläger am 21. April 1987 Klage erhoben und geltend gemacht: Der Bescheid vom 08. April 1986 sei allein schon deshalb rechtswidrig, weil eine Schwäche seiner geistigen Kräfte nicht bewiesen sei. Die Beweislast trage insoweit der Beklagte. Im übrigen hätte allenfalls das Ruhen der Approbation angeordnet werden dürfen. Aber auch insoweit seien die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, denn Zweifel an einer Schwäche der geistigen Kräfte seien nicht vorhanden gewesen. In Wirklichkeit hätten sich die Zweifel nämlich auf die Richtigkeit der von ihm vertretenen Theorie bezogen. Außerdem habe die Bezirksregierung keine

ärztliche Untersuchung angeordnet, sodaß er sich auch nicht geweigert habe, sich untersuchen zu lassen. Die spätere Ablehnung einer ärztlichen Untersuchung im Laufe des Gerichtsverfahrens stelle keine Weigerung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung dar. Bloße Zweifel am Vorhandensein des Vollbesitzes der geistigen Kräfte berechtigten aber nicht zum Widerruf der Approbation, allenfalls zur Anordnung des Ruhens. Darüberhinaus hat der Kläger die Richtigkeit der von der Bezirksregierung verwerteten Stellungnahmen verschiedener Ärzte bestritten.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 08. April 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09. April 1987 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 21. Juli 1987 in der Fassung des Beschlusses vom 18. Januar 1988 angeordnet, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis zu erheben zu der Frage, ob der Kläger wegen seiner geistig-seelischen Konstitution nicht mehr in der Lage sei, seine Pflichten als Arzt zu erkennen und seiner Einsicht gemäß zu handeln, ohne daß es darauf ankomme, ob dieser möglicherweise gegebene Zustand auf einer Geistesschwäche im engeren Sinne beruhe. Am 17. Februar 1989 hat der vom Verwaltungsgericht bestimmte Sachverständige mitgeteilt, daß der Kläger zur anberaumten Untersuchung nicht erschienen sei. Erforderlich sei ein zweiwöchiger stationärer Aufenthalt. Mit gerichtlicher Verfügung vom 06. März 1989 ist der Kläger daraufhin um Erklärung gebeten worden, ob er jede Form der Begutachtung, einschließlich der von dem Sachverständigen für erforderlich erachteten stationären Beobachtung, ablehne. Zugleich ist der Kläger auf die Folgen hingewiesen worden, die sich aus einer Verweigerung der prozessualen Mitwirkung ergeben könnten. Nachdem der Kläger erklärt hatte, zu einer weiteren Untersuchung nicht bereit zu sein, hat das Verwaltungsgericht, mit Beschluß vom 17. April 1989, seinen Beweisbeschluß aufgehoben und alsdann durch Urteil vom 03. Juli 1989 die Klage abgewiesen.

Zur Begründung der Entscheidung hat das erstinstanzliche Gericht im wesentlichen ausgeführt: Der Widerruf der Approbation des Klägers sei rechtlich nicht zu beanstanden. Er finde seine Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung -BÄO -. Aufgrund einer Gesamtwürdigung der gutachterlichen Feststellungen, der in den Akten des Beklagten dokumentierten Vorfälle und der Weigerung des Klägers, sich der vom Gericht angeordneten Begutachtung zu unterziehen, sei die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 BÄO erfüllt seien, da der Kläger unfähig sei, seiner Einsicht gemäß zu handeln. Aber auch die Ermessenserwägungen des Beklagten begegneten keinen durchgreifenden Bedenken. Zwar habe dieser die Feststellungen des Gutachters in seinem Bescheid vom 08. April 1986 so wiedergegeben, als stünde danach bereits die Unfähigkeit des Klägers zur Ausübung des ärztlichen Berufes aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit fest. Dies ändere aber nichts an der - gerechtfertigten -Überzeugung des Beklagten, der Kläger sei tatsächlich aufgrund einer Schwäche der geistigen Kräfte zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig, sodaß Ermessensfehler nicht erkennbar seien. Insbesondere sei der Beklagte nicht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, sondern er habe lediglich den festgestellten Sachverhalt unter dem Begriff "Einsichtsfähigkeit" statt "Steuerungsfähigkeit" gewürdigt. Der darin liegende Begründungsfehler könne vom Gericht von Amts wegen korrigiert werden, ohne daß dadurch die Ermessensentscheidung des Beklagten inhaltlich verändert würde, denn die fehlende Steuerungsfähigkeit führe ebenso wie die vom Beklagten angenommene fehlende Einsichtsfähigkeit dazu, daß der Kläger zur ärztlichen Berufsausübung unfähig sei.

Mit seiner gegen dieses Urteil gerichteten Berufung macht der Kläger geltend: die vom erstinstanzlichen Gericht herangezogenen "Zweifel" bezögen sich allein auf die Tatsache, daß er - der Kläger - seinen eigenen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen in der Behandlung von Patienten folge und daß diese Erkenntnisse von der Schulmedizin nicht anerkannt würden. Tatsächlich werde er damit einer ketzerischen Verstocktheit angeklagt, was mit

der Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse nichts mehr zu tun habe. Er müsse in die Lage versetzt werden, anhand seiner eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die zwischenzeitlich - was der Kläger näher ausführt - von anderen Wissenschaftlern bestätigt worden seien, wieder als Arzt tätig sein zu können.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach seinem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und weist zusätzlich darauf hin, daß für den Entzug der Approbation ausschließlich die besondere Persönlichkeitsstruktur des Klägers und nicht ein Festhalten an der Theorie von der "Eisernen Regel des Krebs" gewesen sei.

Der Senat hat durch Beschluß vom 27. April 1990 (Bl. 387 der Akten) angeordnet, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis über die geistig-seelische Konstitution des Klägers zu erheben. Zum Sachverständigen ist der Leiter der Abteilung für Klinische Psychiatrie XX des Klinikums der Universität in Frankfurt, Prof. Dr. Sxxxxxxx, bestellt worden. Unter dem 09. Juli 1990 hat der Sachverständige mitgeteilt, daß der Kläger nach Aktenstudium und Vorbereitung des Gutachtens wiederholt zu einer psychiatrischen Untersuchung einbestellt worden sei, beide Untersuchungstermine am 30. Mai bzw. 29. Juni 1990 jedoch nicht wahrgenommen und seine ablehnende Haltung gegenüber einer psychiatrischen Begutachtung mit Schreiben vom 22. Mai und 27. Juni 1990 ausführlich begründet habe.

Der Kläger hat in mehreren persönlichen Schreiben die Überzeugung geäußert, die Kripo habe zusammen "mit der Bezirksregierung Koblenz, Herrn Prof. Pxxxxx von der Universitätsklinik Frankfurt und einem Richter (in) des OVG Koblenz - und zusammen mit den Anwälten der Familie Savoyen - eine Falle

gebaut", in die er habe hineintappen sollen und in der er sich "unversehens einer Zwangshospitalisierung und Zwangspsychiatisierung auf unbegrenzte Zeit wiedergefunden hätte". Acht Tage später habe dann der entscheidende Gerichtstermin gegen den Prinzen Savoyen stattfinden sollen, der seinen Sohn Dirk "ermordet" habe.

Der Senat hat daraufhin seinen Beweisbeschuß mit Beschluß vom 13. September 1990 (Bl. 515 der Akten) aufgehoben. Nachdem der Kläger durch Verfügung vom selben Tage darauf hingewiesen worden war, daß der Senat möglicherweise nach Art. 2 § 5 des Entlastungsgesetzes verfahren werde, hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ausgeführt, dieser habe sich zu Recht gegen die Erstellung eines Gutachtens durch den damit beauftragten Sachverständigen, Prof. Dr. Pxxxxx, gewandt, da dieser als Schulmediziner als Gegner des Klägers im Bereich der Forschung und Lehre anzusehen sei, und hat beantragt, statt dessen ein Sachverständigengutachten der Fachärztin für Psychiatrie Dr. med. XXXX XXXXX oder der Fachärztin für Psychiatrie Docteur en medicine Cxxxx Bxxxxx de Lxxx einzuholen. Diesen Antrag hat der Senat durch Beschluß vom 19. November 1990 (Bl. 530 der Akten) abgelehnt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen Bezug genommen. Die Verwaltungs- und Widerspruchsakten (2 Bände Hauptakten und 2 Bände Beiakten) sowie die Gerichtsakte VG Koblenz 9 L 88/86 (OVG Rheinland-Pfalz 6 B 54/86) und 9 L 46/88 lagen vor und sind zum Gegenstand der Beratung gemacht worden. Auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen. Außerdem wurde das vom Kläger verfaßte Buch "Vermächtnis einer Neuen Medizin, Band I" zum Gegenstand der Beratung gemacht.

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Da der Senat die Berufung einstimmig für unbegründet erachtet hat, durfte nach Anhörung der Beteiligten entsprechend Art. 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit - EntlG - verfahren werden. Nach dieser Vorschrift kann das Obergerverwaltungsgericht die Berufung bis zur Anordnung einer Beweiserhebung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall erfüllt.

Zwar hatte der Senat mit Beschluß vom 27. April 1990 eine Beweisanordnung getroffen; jedoch wurde diese durch Beschluß vom 13. September 1990 wieder aufgehoben. In einem derartigen Fall lebt die Möglichkeit, durch Beschluß zu entscheiden, jedenfalls dann wieder auf, wenn die Aufhebung der Beweisanordnung durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage ausgelöst worden ist, durch die zugleich die Voraussetzungen des Art. 2 § 5 Abs. 1 EntlG eingetreten sind (vgl. zur insoweit inhaltsgleichen Regelung des Art. 2 § 1 Abs. 1 EntlG Redeker/von Oertzen, 9. Aufl. 1988, § 101 Rdnr. 11 sowie Schnellenbach, DÖV 1981, 317,321). So verhält es sich indessen hier; denn der Kläger hat erst nach Erlaß des Beweisbeschlusses vom 27. April 1990 jegliche Mitwirkung an einer Begutachtung durch einen Psychiatrieprofessor einer deutschen Universität verweigert und damit die vom Senat für erforderlich gehaltene Beweiserhebung unmöglich gemacht.

Da - wie noch auszuführen sein wird - damit auch zugleich jede weitere Klärung der Sach- und Rechtslage durch eine mündliche Verhandlung ausschied, andererseits aber durch die Art und Weise der - persönlichen - Prozeßführung des Klägers eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits zu befürchten war, hat der Senat von der Möglichkeit des VVrt. 2 § 5 Abs. 1 EntlG Gebrauch gemacht.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht erkannt, daß die Entscheidung des Beklagten, die dem Kläger erteilte Approbation zu widerrufen, im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung vom 02. Oktober 1961 (BGBl I S.1857) in der hier maßgeblichen Fassung der Änderung durch das Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265) kann die Approbation widerrufen werden, wenn nachträglich die u. a. für ihre Erteilung normierte Voraussetzung, daß der Arzt nicht wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist, weggefallen ist. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, daß diese Voraussetzung für den Widerruf der Approbation keineswegs erst dann erfüllt ist, wenn eine Geistesschwäche oder -krankheit im Sinne des § 6 BGB vorliegt, sondern schon dann, wenn der Arzt wegen seiner geistig-seelischen Konstitution nicht mehr imstande ist, den ärztlichen Pflichten nachzukommen. Bestätigt wird diese Auslegung durch den in § 1 BÄO ausdrücklich niedergelegten Sinn und Zweck der Vorschriften der Bundesärzteordnung, sicherzustellen, daß die ärztliche Berufsausübung der Gesundheit der Menschen dient. Dieses Ziel wird jedoch nicht nur durch geistes- kranke oder -schwache Ärzte, sondern immer dann konkret gefährdet, wenn eine geistige oder seelische Beeinträchtigung vorliegt, die dazu führt, daß der Arzt nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erkennen oder seiner Einsicht gemäß zu handeln.

An dieser Fähigkeit, sein praktisches ärztliches Handeln an der Einsicht in die ärztlichen Gegebenheiten auszurichten, mangelt es dem Kläger jedoch nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Senats, wobei die gutachterlichen Feststellungen und die in den Akten des Beklagten dokumentierten Vorfälle, ferner die persönlichen Äußerungen des Klägers während dieses und des vorangegangenen Eilverfahrens und vor allem auch seine Weigerung, sich der vom Senat angeordneten Begutachtung zu unterziehen, Berücksichtigung gefunden haben.

Mach den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gxxxxx in dessen psychiatrischen Gutachten vom 27. November 1985 und 12. Februar 1986 ist beim Kläger eine Geistesschwäche oder -krankheit, insbesondere eine Psychose, auszuschließen. Jedoch handelt es sich bei ihm um eine psychopathische Persönlichkeit (Bl. 368 der als Hauptakten bezeichneten Verwaltungsakten des Beklagten - HA). Er weist ein abnormes Beharrungsvermögen auf und hat eine ungewöhnliche Bereitschaft, eigene Ansichten absolut zu setzen (Bl. 234 t HA). Der Kläger neigt dazu, alles einer einzigen Tendenz unterzuordnen; sein Gesichtsfeld ist auf wenige Anliegen eingeeengt, denen alles untergeordnet und dabei in seiner Eigenart verkannt wird. Die Ansichten anderer interessieren ihn nur insoweit, als sie zur Bestätigung der eigenen vorgefaßten Meinung herangezogen werden können. In affektbestimmte Vorurteile hoffnungslos verstrickt bleibt kein Spielraum für ein besonnenes Abwägen des Für und Wider und für die Abstraktion von den eigenen Anschauungen (Bl. 234 n HA). Der Kläger ist ungewöhnlich rigide an seine eigene Wahrnehmungsperspektive fixiert. Gegenargumente prüft er nicht auf ihren sachlichen Gehalt, sondern sieht in ihnen lediglich Angriffe, die der eigenen Person gelten (Bl. 372 HA). Seine Überzeugungen werden von einer wahnähnlichen Gewißheit getragen (Bl. 371 HA).

Aufgrund dieser Persönlichkeitsartung hält der Gutachter es nach seinem Gutachten vom 12. Februar 1986 für zweifelhaft, daß der Kläger noch fähig ist, seine Einsicht in die im Umgang mit Tumorpatienten notwendigen ärztlichen Gegebenheiten auch in praktisches Handeln umzusetzen. Allerdings hat der Sachverständige weiter ausgeführt, daß er nicht über Informationen verfüge, die es ihm gestattet, "mit der erforderlichen Sicherheit" festzustellen, daß eben dieses Vermögen nicht gegeben sei. Die Formulierung läßt erkennen, daß die dargelegten "Zweifel" des Sachverständigen erheblich sind, jedoch - worauf in der Einleitung der gutachterlichen Beurteilung hingewiesen worden ist - vor allem deshalb noch einer näheren Verifizierung durch eine erneute Exploration oder eine Dokumentation bedurften, weil die ursprüngliche Exploration, auf der das Gutachten beruht, unter anderen Aspekten erfolgt war. Ob das umfangreiche, vom Beklagten gesammelte Material eine Dokumentation in diesem Sinne darstellt, erscheint - entgegen der

offensichtlich vom Beklagten vertretenen Ansicht - zweifelhaft; andererseits wäre der Versuch einer objektiven, umfassenden Dokumentation der ärztlichen Tätigkeit des Klägers angesichts des Umstandes, daß er häufig den Ort seiner Tätigkeit gewechselt hat und nicht als Kassenarzt zugelassen war, innerhalb eines annehmbaren Zeitraumes kaum erfolgversprechend gewesen. Demgemäß hat der Senat (wie auch schon das Verwaltungsgericht) die noch bestehende - wenn auch geringe - Unsicherheit darüber, ob der Kläger tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, seinen ärztlichen Pflichten nachzukommen, durch eine erneute psychiatrische Begutachtung des Klägers aufgrund einer auf die zu beantwortende Frage ausgerichteten Exploration sowie unter Berücksichtigung des gesamten Aktenmaterials zu klären versucht. Indessen hat der Kläger insoweit jegliche Mitwirkung verweigert, obwohl diese zumutbar war.

Die demgegenüber vom Kläger gegen den vom Senat als Sachverständigen bestellten Prof. Dr. Pflug vorgebrachten Bedenken sind nicht begründet. Zwar kann ein Beteiligter - was der anwaltlich vertretene Kläger allerdings nicht ausdrücklich getan hat - einen Sachverständigen in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 42 ZPO ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der vom Standpunkt einer objektiven und vernünftig urteilenden Partei geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Solche Gründe hat der Kläger jedoch weder vorgebracht, noch sind sie sonst ersichtlich. Der Vortrag des Klägers, es könne von ihm nicht verlangt werden, sich der psychiatrischen Begutachtung gerade eines solchen Sachverständigen zu unterziehen, der als Gegner im Bereich der Forschung und Lehre anzusehen sei, da die Versuchung unübersehbar sei, mit den Mitteln der von ihm - dem Kläger - angegriffenen psychiatrischen Lehre schlicht seine - des Klägers - Erkenntnisse und Forschungen dadurch zu entwerten, daß er "quasi-amtlich für verrückt" erklärt werde, ist zu unsubstantiiert. Der Umstand, daß der Kläger - wie er geltend macht - im Bereich der Psychopathologie der Psychosen von der Schulmedizin völlig abweichende Erklärungen geliefert hat, rechtfertigt es nicht, sämtlichen Psychiatrieprofessoren in der Bundesrepublik Deutschland

Voreingenommenheit zu unterstellen. Daß der vom Senat bestellte Sachverständige sich jedoch bereits tatsächlich (negativ) zu den wissenschaftlichen Ansichten des Klägers geäußert hat, ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Erst recht aber bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß unter Mitwirkung des Sachverständigen die vom Kläger insbesondere in seinem Schriftsatz vom 19. Dezember 1990 nebst Anlage (Bl. 499, 501 der Akten) dargelegte "Frankfurter Falle" vorbereitet worden war. Der Umstand, daß der Kläger aus dem in dem Schreiben des Sachverständigen und seines Oberarztes vom 09. Juli 1990 (Bl. 477 der Akten) enthaltenen Satz "nach Aktenstudium und Vorbereitung des Gutachtens haben wir Herrn Dr. Hxxxx wiederholt zu einer psychiatrischen Untersuchung einbestellt" schließt, er habe (auf Veranlassung der Familie des Prinzen von Savoyen) einer "Zwangshospitalisierung" und "Zwangspanychiatisierung" unterzogen werden sollen, ist vielmehr ein beredtes Beispiel dafür, in welcher eklatanter Weise der Kläger ausschließlich auf seine eigene Wahrnehmungsperspektive fixiert ist. Einem derart aus der Luft gegriffenen Vorbringen mußte der Senat auch entgegen dem Antrag des Klägers nicht durch eine Beweiserhebung nachgehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 25. Januar 1988 - 7 CB 81.87 - VB1BW 1988, 469).

Schließlich konnte aber auch der Umstand, daß der Senat einen Psychiatrieprofessor der Universität in Frankfurt und nicht einen der Universitäten "Marburg, Gießen, Köln" beauftragt hat, entgegen der vom Kläger persönlich in seinem Schriftsatz vom 14. Juli 1990 geäußerten Ansicht bei vernünftiger Betrachtungsweise keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen wecken. Aufgrund des Umstandes, daß bei den Universitäten Köln (vgl. Bl. 45 bis 46 R der beigezogenen Akten VG Koblenz 9 L 88/86), Mainz (wegen der Erstattung der Gutachten durch Prof. Dr. Gxxxx sowie Bonn (wegen der Stellungnahme des Klägers zum erstinstanzlichen Beweisbeschluß - vgl. insbesondere Bl. 233 der Akten) anzunehmen war, daß der Kläger sich dort kaum einer Untersuchung unterziehen werde, war Frankfurt - zumal weder in Nordrhein-Westfalen noch in Rheinland-Pfalz gelegen - die von Koblenz aus

am verkehrsgünstigsten gelegene Universität, hinsichtlich derer damit gerechnet werden konnte, daß der Kläger sich dort zur Untersuchung einfinden werde. Die Benennung speziell des Sachverständigen Prof. Dr. Pxxxx erfolgte, nachdem eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität in Frankfurt ergeben hatte, daß dieser Professor in der Lage sein werde, alsbald eine Untersuchung des - zu diesem Zeitpunkt namentlich nicht genannten - Klägers vorzunehmen und das Gutachten zu erstatten. Woraus der Kläger herleitet, daß die Bezirksregierung Koblenz "stets" die Psychiater Hxxx)/Bonn und Pxxx/Frankfurt gefordert habe, ist demgegenüber unerfindlich.

Da der Kläger somit grundlos die Mitwirkung an der angeordneten Beweisaufnahme verweigert hat, hat er die angestrebte möglichst umfassende Aufklärung des Sachverhalts vereitelt; denn andere geeignete Beweismittel standen nicht zur Verfügung. Insbesondere kam die - vom Kläger beantragte - Erstattung eines Sachverständigengutachtens durch die Fachärztin für Psychiatrie Dr. med. Vxxxx Pxxx oder die Fachärztin für Psychiatrie Docteur en medicine Cxxxx Bxxxx de Lxxxx nicht in Betracht, da als gerichtliche Sachverständige nur Personen hinzugezogen werden können, an deren Neutralität und Objektivität keine Zweifel bestehen, die genannten Ärztinnen aber diese Voraussetzung nicht erfüllten, weil der Kläger bereits private Äußerungen von ihnen eingereicht hatte. Ebenso wenig hätte - was keiner näheren Begründung bedarf - die vom Kläger persönlich mit Schriftsatz vom 07. Dezember 1990 beantragte Zeugenvernehmung zur Klärung des 'entscheidungserheblichen Sachverhalts beitragen können. Und schließlich hätte auch die vom Kläger geforderte mündliche Verhandlung nicht zu einer weiteren Klärung der Beweisfrage führen können; denn da selbst die befragten Sachverständigen die Beweisfrage nur aufgrund einer ausführlichen Exploration zu beantworten können glaubten, erschien es ausgeschlossen, daß der Senat, dessen Zuständigkeitsbereich sonst keinen Anlaß zur Beschäftigung mit psychiatrischen Problemen bietet, durch den bloßen in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck vom Kläger irgendwelche verwertbaren Erkenntnisse hätte erlangen können.

Bei dieser Sachlage mußte der Umstand, daß es nicht möglich war, die geistig-seelische Konstitution des Klägers und deren Auswirkungen auf seine ärztliche Tätigkeit mit der gebotenen Sicherheit festzustellen, zu Lasten des Klägers gehen.

Vereitelt nämlich ein Kläger eine ihm zumutbare Beweisaufnahme, so kann dies - worauf der Kläger mehrfach hingewiesen worden ist - zugunsten der Richtigkeit des auf das entsprechende Beweismittel gestützten Vorbringens bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht in BVerwGE 10, 270 und DÖV 1986, 1063 sowie Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 9. Auflage S 279 und Kopp, VwGO, 8. Auflage § 108 Rdnr. 17). Dieser Grundsatz war hier anzuwenden; denn zum einen spricht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß im Falle des Klägers tatsächlich die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BÄO vorliegen und zum anderen wäre es angesichts der Wertigkeit der durch diese Vorschrift geschützten Rechtsgüter unvertretbar, die Beweisvereitelung durch den Kläger folgenlos hinzunehmen .

Diese hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Kläger aufgrund seiner geistig-seelischen Konstitution nicht mehr imstande ist, seinen ärztlichen Pflichten nachzukommen, ergibt sich, wie bereits dargelegt worden ist, zunächst aus den psychiatrischen Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Gxxxxx vom 27. November 1985 und 12. Februar 1986. Der demgegenüber vom Kläger persönlich wiederholt erhobene Einwand, der Sachverständige sei nur auf Drängen des Beklagten in seinem zweiten Gutachten von dem Inhalt des ersten Gutachtens "abgewichen", ist unbegründet; denn insoweit verkennt der Kläger, daß die beiden Gutachten - worauf vom Gutachter auch ausdrücklich hingewiesen worden ist - zu völlig unterschiedlichen Fragestellungen erstattet wurden. Ebensowenig vermögen die vom Kläger vorgelegten Stellungnahmen der Ärztinnen Dr. med. xxxxx Pxxxx und Docteur en medicine Cxxxx Bxxxx de Lxxxx die Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. Gxxxxx zu entkräften. Die Stellungnahme von Dr. med. xxxxx Pxxxx vom 14. Juni 1990 (Bl. 465 der Akten) enthält überhaupt nur eine Stellungnahme

zu der offensichtlich vom Kläger verbreiteten Information, Psychiater hätten "sich dazu hergegeben", die Gültigkeit der Entdeckung des Klägers mittels der Untersuchung des geistigen Zustands des Klägers beurteilen zu wollen, und die Stellungnahme von Docteur en medicine Cxxxx Bxxx de Lxxx beinhaltet lediglich, daß beim Kläger keine "Symptome einer Paranoia" festzustellen seien. Zum einen hat aber auch der Sachverständige Prof. Dr. Gxxxx eine Geisteskrankheit oder -schwäche des Klägers, auch einen Wahn im strengen psychopathologischen Sinn, ausgeschlossen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die Äußerung der genannten Ärztin sich in keiner Weise darauf bezieht, welche Auswirkungen die geistig-seelische Konstitution des Klägers bei der (praktischen) Behandlung von Patienten haben kann.

Insofern finden indessen die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gxxxx ihre Bestätigung in dem vom Beklagten gesammelten, vom Verwaltungsgericht bereits im einzelnen in Bezug genommenen, umfangreichen Aktenmaterial.

Maßgebend ist - dies sei im Hinblick auf den Inhalt der Berufungsschrift noch einmal betont - nicht, daß der Kläger "nicht unbestrittene naturwissenschaftliche Erkenntnisse" anwendet und verbreitet, sondern mit welcher Grundeinstellung und wie er dies tut. Überzeugt davon, daß das Haus Savoyen und "die internationale Freimaurerloge" - was der Kläger nicht nur in seinem Buch (vgl. S. 705 ff.), sondern auch im Verlauf des Berufungsverfahrens immer wieder ausgeführt hat - seinen wissenschaftlichen Erfolg mit allen Mitteln zu verhindern versuchen, betrachtet er jedes Gegenargument bereits als Angriff auf seine Person. Mißerfolge existieren für ihn nicht, da er durch die wahnähnliche Gewißheit, seine wissenschaftlichen Erkenntnisse seien unantastbar, geprägt ist. Insofern werden die Ausführungen des Sachverständigen vor allem durch die im Verwaltungsverfahren eingeholten schriftlichen Äußerungen von Dr. Hxxxx, Stade, vom 28. Januar 1978 (Bl. 332 HA), Dr. Wxxxx, Stade, vom 29. Januar 1986 (Bl. 336 HA), Prof. Dr. Fxxx Tübingen, vom 28. Januar 1986 (Bl. 345 HA), Prof. Dr. Wxxxx Zürich, vom 24. November 1983 (Bl. 164 der als Beiakten II bezeichneten Verwaltungsakten des Beklagten - BA II -) sowie die

Schreiben der Radiologen Dr. Kxxxx, Bremen, vom 08. April 1986 (Bl. 490 HA) und Dr. Bxxxx vom 06. März 1986 (Bl. 459 HA) bestätigt. Dabei ist zur Klarstellung darauf hinzuweisen, daß die in den erwähnten Äußerungen enthaltenen Bekundungen zu medizinischen Sachverhalten, die Patienten des Klägers betrafen, nicht aber die teilweise auch abgegebenen Beurteilungen der Persönlichkeit des Klägers entscheidungserheblich sind. Selbst mit dieser Einschränkung betrachtet stellt das vom Beklagten gesammelte umfangreiche Material in seiner Gesamtheit jedoch eine Bestätigung der vom Gutachter dargelegten Persönlichkeitsmerkmale des Klägers dar.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 BÄO zum maßgebenden Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 09. Mai 1989 - 6 A 124/88 - NJW 1990, 1553) erfüllt waren und auch heute noch erfüllt sind.

Das Verwaltungsgericht hat aber auch zu Recht entschieden, daß gegen die Ermessenserwägungen des Beklagten keine durchgreifenden Bedenken bestehen, da er von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. Zu den diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts, auf die im übrigen verwiesen wird, ist im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers' in seinem persönlichen Schriftsatz vom 07. Dezember 1990 lediglich zusätzlich darauf hinzuweisen, daß der Begriff der mangelnden "Steuerungsfähigkeit" vom Verwaltungsgericht offensichtlich nicht in dem vom Kläger erläuterten, eine Geisteskrankheit beinhaltenden, Sinn verstanden und verwendet worden ist.

Schließlich hält der angefochtene Bescheid auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten einer Überprüfung stand.

Allerdings stellt der Widerruf der Approbation einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit der Berufswahl dar und ist demgemäß nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statthaft (vgl. BVerfGE 44, 105, 117). Daß durch einen Arzt, der nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BÄO erfüllt, die ordnungsgemäße

ärztliche Versorgung kranker Menschen regelmäßig so gefährdet ist, daß überhaupt ein Eingriff in das durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht gerechtfertigt ist, steht außer Zweifel. Insofern ist darauf hinzuweisen, daß das Ermessen, das der zuständigen Behörde bei der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO im Gegensatz zu der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO eingeräumt ist, seine Rechtfertigung vor allem darin hat, daß Ärzte, die - z.B. aus Altersgründen - nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO erfüllen, häufig von sich aus bereits ihren Beruf nicht mehr ausüben, sodaß insoweit überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. In dem Fall jedoch, daß ein Arzt entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO weiterhin seinen Beruf ausübt, ist selbstverständlich regelmäßig ein Einschreiten geboten. Hier kann sich überhaupt nur die Frage der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs stellen. Diesen Grundsatz hat der Beklagte jedoch beachtet.

In diesem Zusammenhang ist zunächst noch einmal darauf hinzuweisen, daß das Gesetz keine Einschränkung der Approbation zuläßt. Aber auch die Anordnung des Ruhens der Approbation gemäß § 6 BÄO kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da eine Ruhensanordnung regelmäßig nur als vorübergehende Maßnahme getroffen werden kann (vgl. Etmer/Lundt/Schiwy, BÄO und das Recht der übrigen Heilberufe, Stand: 15. Oktober 1981, § 6 BÄO Anm. 3). Darüberhinaus wäre eine derartige Anordnung im Falle des Klägers aber auch kein milderes Mittel gewesen; denn gemäß § 6 Abs. 3 BÄO darf auch ein Arzt, dessen Approbation ruht, den ärztlichen Beruf nicht ausüben. Dafür indessen, daß dem Kläger daran gelegen war, eine bereits längere Zeit existierende Praxis durch einen Vertreter fortführen zu lassen, bestanden selbst zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr war sogar noch unklar, ob der Kläger damals überhaupt schon wieder eine Arztpraxis betrieb (vgl. das an den Kläger gerichtete Schreiben des Regierungspräsidenten Köln vom 25. April 1986 - HA Bl. 510 - sowie das an den Beklagten gerichtete Schreiben der Ärztekammer Nordrhein vom 08. April 1986 - HA Bl. 489).

Trotz alledem ist nicht zu verkennen, daß es sich bei dem Widerruf der Approbation eines Arztes um einen besonders schweren Eingriff handelt, da dieser dazu führt, daß der Arzt in dem von ihm erlernten (ärztlichen) Tätigkeitsbereich schlechterdings nicht mehr tätig sein kann. Indessen ist im Hinblick auf das wiederholte Vorbringen des Klägers, ihm sei ein "lebenslängliches Berufsverbot" erteilt worden, darauf hinzuweisen, daß, sobald sämtliche Voraussetzungen des § 3 BÄO (wieder) erfüllt sein werden, die Wiedererteilung der Approbation möglich ist. In diesem Verfahren besteht dann auch bei verbleibenden Zweifeln gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BÄO die Möglichkeit einer Beschränkung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen. Demgemäß bietet letztlich auch noch ein Verwaltungsverfahren nach § 8 BÄO die Möglichkeit, dem Übermaßverbot Rechnung zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.